

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Verehelichung von Angehörigen Österreich-Ungarns
in der Schweiz.

(Vom 6. Dezember 1895.)

Getreue, liebe Eragossen!

In teilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung unseres Kreisschreibens vom 7. Dezember 1889 (Bundesbl. 1889, IV, 1071) sind wir im Falle, gestützt auf eine Note der k. und k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft vom 27. November dieses Jahres in Bezug auf die Verehelichung von ungarischen Staatsangehörigen in der Schweiz und von Schweizern in Ungarn Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß das am 1. Oktober 1895 in Wirksamkeit getretene ungarische Ehegesetz (Gesetzesartikel XXXI vom Jahre 1894, § 113), sowie der § 51 des Gesetzesartikels XXXIII vom Jahre 1894, betreffend die staatliche Matrikelausführung, folgendes vorschreiben:

I. Die in den Ländern der ungarischen Krone (mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien) gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen, welche im Auslande beziehungsweise in der Schweiz eine Ehe schließen wollen, haben die Certifikate darüber, daß der Eingehung der Ehe nach den ungarischen Gesetzen kein Hindernis entgegenstehe, nicht mehr — wie bis jetzt — vom k. ungarischen Ministerium für Kultus und Unterricht, sondern vom k. ungarischen Justizministerium zu beziehen, und zwar werden diese Certifikate künftighin nur dann ausgestellt, wenn diesem Ministerium die Bescheinigungen der ungarischen Zivilstandsämter über das vorschriftsmäßig vollzogene Eheaufgebote, eventuell eine Urkunde darüber, daß sie von diesem Aufgebote dispensiert worden sind, vorliegen.

II. Die Ausländer, beziehungsweise die schweizerischen Staatsangehörigen, welche in Ungarn eine Ehe eingehen wollen, haben künftighin, sofern sie nicht durch Dispens des ungarischen Justizministeriums davon befreit wurden, den Nachweis beizubringen, „daß der beabsichtigten Eheschließung nach den Gesetzen ihres Heimatlandes kein Hindernis entgegenstehe“. Eine Ausnahme von dieser Regel findet — in Gemäßheit des § 109 des Gesetzesartikels XXXI vom Jahr 1894 — nur in den Fällen statt, in welchen es sich um eine Eheschließung zwischen einem ungarischen Staatsangehörigen und einer Ausländerin, beziehungsweise einer Schweizerin handelt, indem in diesen Fällen der Nachweis allein genügt, daß die betreffende Ausländerin, beziehungsweise Schweizerin nach den Gesetzen ihrer Heimat das zur Eheschließung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat und die erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt.

Indem wir Sie hiermit ersuchen, den Civilstandsbeamten in Ihrem Kantone entsprechende Instruktionen zu erteilen und deren Beobachtung zu überwachen, fügen wir bezüglich des unter Ziffer II verlangten Nachweises bei, daß diese Bescheinigung, gleich wie dies z. B. gegenüber Italien geschieht, von den Civilstandsbeamten auszustellen sein wird, welche die Verkündung der abzuschließenden Ehen vollzogen haben, und zwar mittelst einer Erklärung auf dem Verkündschein, lautend:

„Dem Vollzug der Ehe steht nach schweizerischen Gesetzen nichts im Wege.“

Die Unterschrift des Civilstandsbeamten muß von der Staatskanzlei beglaubigt sein.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 6. Dezember 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Verhelichung von Angehörigen Österreich-Ungarns in der Schweiz. (Vom 6. Dezember
1895.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1895
Date	
Data	
Seite	680-681
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 252

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.